

P 13/2019

Postulat «Förderung energietechnisch sinnvoller Sanierungen durch Anreize»

Fraktion SVP und Mitunterzeichnende

Antrag:

Im Hinblick auf die geplante Überarbeitung des Baureglements wird der Gemeinderat gebeten zu prüfen, ob:

1. im Baureglement und in der Gebührenverordnung Bauwesen Anreize für ein energietechnisch sinnvolleres/umweltfreundlicheres Bauen geschaffen werden können, so z.B. durch den Erlass der Baubewilligungsgebühr, die Erleichterung von Formalitäten des Baubewilligungsverfahrens oder die Nichtweiterverrechnung von Gebühren von kantonalen Amtsstellen?
2. es möglich ist, dass die öffentliche regionale Energieberatung Thun Oberland-West¹ bei ihren Dienstleistungen (u.a. Vorgehensberatung bei Gebäudesanierungen und Heizungsersatz, Beratung zur Nutzung erneuerbarer Energien, Erläuterung von Förderungsprogrammen) auf die Gebühr verzichtet, wenn sie Thuner Bürgerinnen und Bürger berät? Wenn dies nicht möglich ist: Kann die Energie Thun AG diese Gebühr entsprechend ihres Förderprogramms bei der Erneuerung Erdgas/Biogas² übernehmen?

Begründung:

Gemäss den kürzlich verabschiedeten Legislaturzielen möchte die Stadt Thun ressourcenschonendes Verhalten der Thunerinnen und Thuner stärken (siehe Legislaturziel 7: Thun ist auf dem Weg zur Energiestadt Gold, Massnahme 23; Legislatur 11: Thun ist Smart City).

Damit diese Ziele gemeinsam erreicht werden können, ist es sinnvoll, anstelle von Verboten und Einschränkungen den Bürgerinnen und Bürger von Thun Anreize zum eigenverantwortlichen umweltfreundlichen Handeln zu setzen.

Ein solcher Anreiz kann darin bestehen, dass z.B. beim Ersatz einer bestehenden Ölheizung durch eine energietechnisch sinnvollere bzw. umweltfreundlichere Heizung (sei dies Gasheizung, Ölschnitzel oder Wärmepumpe, Solaranlage etc.) auf die Baubewilligungsgebühr verzichtet wird (analog Art. 11 des bisherigen Baureglements³, das eine Reduktion der Gebühr bei guter Bau- und Aussenraumgestaltung vorsieht). Allenfalls ist es auch möglich, dass das Baubewilligungsverfahren bezüglich der Formalitäten, d.h. bezüglich der einzureichenden Unterlagen etc., für solche Bauten vereinfacht wird.

Sofern keine Baubewilligung nötig ist, aber ein Bericht eines kantonalen Amtes eingeholt werden muss (wie z.B. bei Wärmepumpen innerhalb des Gebäudes⁴) und dieses über das Bauinspektorat im Rahmen eines Baugesuches läuft, kann der Anreiz darin bestehen, eine allfällig anfallende Gebühr des kantonalen Amtes der Gesuchstellerschaft nicht weiterzuverrechnen.

1: <https://www.regionale-energieberatung.ch/de/Angebot>

2: <https://www.energiethun.ch/de/Kunden/Foerderprogramme/Erdgas-Biogas>

3:

http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/bauwesen_oeffentliche_werke_energie_und_verkehr/72.01.pdf

4: siehe dazu: <https://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/waermepumpen.html>

Sofern dies nicht möglich ist, kann der Anreiz darin bestehen, dass eine allfällige Gebühr durch die Energie Thun AG im Rahmen von deren Förderprogramm² übernommen wird.

Damit eine Hauseigentümerin/ein Hauseigentümer weiss, welche energietechnischen Massnahmen und welche Nutzung von erneuerbaren Energien sinnvoll wären, benötigt sie/er eine umfassende Information. Eine solche wird z.B. durch die regionale Energieberatung Thun Oberland-West¹ angeboten. Für Beratungen vor Ort verlangt diese Fachstelle eine Gebühr. Ein weiterer Anreiz für die Thuner Bürgerinnen und Bürger kann deshalb darin bestehen, dass auf diese Gebühr verzichtet wird oder diese von der Energie Thun AG im Rahmen ihres Förderprogrammes beglichen wird.

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

Hummer

F. Egg

F. Egg

F. Egg

F. Egg